

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11

Ausgegeben Danzig, den 3. Februar

1923

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (S. 165). — Gesetz zur Aenderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (S. 165). — Fünfte Verordnung betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte (S. 166). — Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (S. 166).

39 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G. S. S. 265).
Vom 30. 1. 1923.

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G. S. S. 265) wird als Absatz 3 hinzugefügt:

Der Senat wird ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die nach Absatz 1 zugelassenen Zinssätze zu erhöhen. Die Erhöhung kann widerrufen werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Jewelowski.

40 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 24. 1. 1923.

Artikel I.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1922 (Gesetzblatt Seite 126) wird dahin geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „einer bis zu fünfzehn“ die Worte „fünf bis zu einhundertunddreißig“.

Ferner wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

Bis zu der im Abs. 1 bestimmten Höchstgrenze ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen.

2. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „zwanzig“ das Wort „einhundertundachtzig“ und an die Stelle des Wortes „dreißig“ das Wort „zweihundertundvierzig“.

3. Im § 7 treten an die Stelle der Worte „fünfzig Pfennig“ die Worte „zwei Mark“.

4. Der § 8 erh

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch an Orten, die zu den besonders teuren Orten gehören (Verordnung des Senats vom 4. Juli 1921, Staatsanzeiger Seite 220) den Betrag von vierhundertundachtzig Mark, im übrigen den Betrag von dreihundertundsechszig Mark für den Tag nicht übersteigen. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsortes ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

Artikel II.

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat die Gebühren für Zeugen und Sachverständige anderweitig festsetzen.

Artikel III.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Danzig, den 24. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

41

Fünfte Verordnung

betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 30. 1. 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) wird nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer verordnet:

§ 1.

Der dem Rechtsanwalt von den Pauschjahren zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres 2900 vom Hundert.

§ 2.

Artikel IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel II § 7 und V § 4 des Gesetzes betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 30. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

42

Verordnung

über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.
Vom 27. 1. 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig verordnet auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, was folgt:

I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 538) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 wird das Wort „einhundertdreißig“ ersetzt durch das Wort „vierhundertfünfundzwanzig“;
2. im § 2 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Zahlen „480“ und „360“ die Zahlen „1120“ und „800“;
3. der § 2 Abs. 3 ist, wie folgt, zu fassen:
 Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen, die am Sitzungsorte wohnen, erhalten, wenn ihre dienstliche Anwesenheit an der Gerichtsstelle die Dauer von vier Stunden übersteigt, die Hälfte der im Abs. 1 unter Nr. 1 bestimmten Sätze, sonst nur ein Viertel.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

